

Franziska Martinsen

## Menschenrechte *nicht* nicht wollen können

Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* (1948) und die im Verlauf der letzten 76 Jahre auf sie folgenden internationalen Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen werden vielerorts als entscheidende historische Errungenschaft zum Schutz von Menschen gegen Unrecht, Unterdrückung und Diskriminierung gefeiert. In post- und dekolonialen Diskursen heißt es mitunter, dass Menschenrechte *nicht* nicht gewollt werden können.<sup>1</sup> Die doppelte Negation verbindet Befürwortung und Kritik von Menschenrechten in einem ambivalenten Spannungsverhältnis. Es ist nicht Ablehnung, die die Rede vom Nicht-Nicht-Wollen-Können zum Ausdruck bringt. Vielmehr verweist sie auf das epistemologische und politische Ringen um eine machtkritische Haltung, mit der sowohl die privilegierende Berücksichtigung ‚westlicher‘ Standards bzw. der Belange des Globalen Nordens und die daraus resultierenden Doppelstandards etwa bei der Beurteilung von humanitären Interventionen seitens des Globalen Nordens als auch das theoretische Rechte-Konzept selbst auf den Prüfstand gestellt werden kann. Anhand dieses Spannungsverhältnisses zwischen Affirmation und Kritik zeige ich, inwiefern die postkoloniale Kritik<sup>2</sup> unverzichtbare Anstöße für die Reflexion über Menschenrechte gibt.<sup>3</sup>

---

1 Vgl. Spivak (2009), 47; Kapur (2006), 682.

2 Vgl. exempl. u.a. Odinkalu (1999); Zhang (2014).

3 Vgl. Martinsen (2019), (2023), (2025).

Vor dem Hintergrund verschiedener geschichtlicher, regionaler und kulturspezifischer Varianten von Menschenrechten möchte ich vorab kontextualisieren, dass im Folgenden mit ‚Menschenrechten‘ diejenigen Ansprüche gemeint sind, die Menschen als Individuen zugesprochen werden, um sie vor Unterdrückung, Übergriffen und Bedrohungen seitens eines Staates oder Dritter zu schützen. Dieser auch als ‚abendländisch‘ gelabelten Konzeption ist ein spezifischer Bias des europäisch-eurozentrischen Naturrechtsdiskurses inhärent, auf den sich die postkoloniale Skepsis richtet: Das abstrakte Individuum als Referenz eines moralischen Universalismus wird als Verabsolutierung mehr oder minder kaschierter kultureller und hegemonialer Partikularinteressen gelesen, die angesichts historischer kolonialer Praktiken mit ihren Folgen bis in die Gegenwart politisch, gesellschaftlich und ökonomisch problematisch sind. Zugleich haben die historischen Revolutionen wie die US-Amerikanische (1776), die Französische (1789) und insbesondere die Haitianische Revolution (1791) durchaus einen genuin emanzipatorischen Kern. Mit Blick auf das geschichtliche Zeitfenster im ausgehenden 18. Jahrhundert, in dem sich die vitalisierende Kraft der Menschenrechte erstmals entfalten konnte, ohne jedoch die auf die gesellschaftlichen und politischen Umwälzungen folgende Ungleichheit und Unterdrückung in den jeweiligen Gesellschaften zu verhindern, lässt sich die Spannung der Menschenrechte zwischen Verheißung und Versagen, zwischen Universalität und Historizität, zwischen Affirmation und Ablehnung deutlich machen.

Die erste Spannung zwischen Verheißung und Versagen lag und liegt bis heute in der Verschmelzung der Reklamation eines sozialen Unrechts mit der politischen Forderung nach Gerechtigkeit.<sup>4</sup> Die Aus- und Anrufung von Menschenrechten verbleibt jedoch lediglich rhetorisch dort, wo sie Freiheit und Gleichheit, Inklusion und Teilhabe für alle zu versprechen vorgibt, ohne sie tat-

---

4 Vgl. Vismann (1996), 328.

sächlich rechtlich umsetzen zu können. Unter den gegenwärtigen Bedingungen von nationalstaatlicher Souveränität wird beispielsweise das Recht auf Staatsangehörigkeit nur den Angehörigen eines Staates, der den Menschenrechtskatalog in seine Verfassung in Form von Grundrechten integriert hat, verbürgt.<sup>5</sup> Damit ist es aber als *Menschenrecht* faktisch wirkungslos für Geflüchtete und Staatenlose, überdies werden diese von bestimmten weiteren Bürger\*innenrechten wie etwa dem Wahlrecht<sup>6</sup> innerhalb eines Staates ausgeschlossen. Und auch das Recht auf Asyl<sup>7</sup> kann, wie sich an der Einführung des Art. 16a GG in der Bundesrepublik Deutschland 1992 zeigt, inhaltlich so beschränkt werden, dass viele Motive für Flucht und unfreiwillige Migration letztendlich nicht in die Kategorie eines menschenrechtlichen Grundrechts fallen. Ausgerechnet denjenigen Menschen, die besonders auf den Schutz der Menschenrechte angewiesen sind, bleibt er somit versagt.

In diesem Zusammenhang ist die zweite Spannung zwischen Universalität und Historizität bzw. zwischen Universalität und Partikularität der Menschenrechte zu sehen. Sie resultiert aus dem Widerspruch zwischen Menschenrechten, die universell und kulturübergreifend ein menschenwürdiges Leben zu definieren scheinen, und den partikularen Ansprüchen einer bestimmten historischen Konstellation, wie es beispielsweise das individuelle Eigentumsrecht darstellt. So arbeitet etwa Karl Marx in „Zur Judenfrage“ den eigentlichen ökonomisch konnotierten Gehalt der vermeintlich universellen Menschenrechte heraus, die seiner Auffassung nach nicht Rechte ‚des Menschen‘, sondern des Bourgeois sind.<sup>8</sup>

---

5 Vgl. Art. 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948, im Folgenden abgekürzt AEMR.

6 Vgl. Art. 21, Abs. 1 AEMR.

7 Vgl. Art. 14, Abs. 1 AEMR.

8 Vgl. Marx (1961).

Die dritte Ambivalenz von Affirmation und Kritik der Menschenrechte ergibt sich aus deren mehrheitlicher Befürwortung auf Seiten des Globalen Nordens und den postkolonialen Einwänden gegen ihre Blindstellen und Verzerrungen. Nicht nur erscheint das im europäisch-eurozentrischen Diskurs vorherrschende Zivilisations- und Fortschrittsnarrativ einer linearen Verbesserung der Welt durch die Einführung der Menschenrechte angesichts der anhaltenden globalen Machtasymmetrien als irreführend. Die Kritik richtet sich vor allem gegen die Vorstellung des abstrakten Individuums als Inhaber\*in der Menschenrechte, das als *pars pro toto* einer allgemeinen Menschheit imaginiert wird. Dieses abstrakte Einzelwesen trägt bei genauerem Hinsehen besitzindividualistische Züge,<sup>9</sup> die aus dem eurozentrischen neuzeitlichen Naturrecht stammen und in der modernen Menschenrechtstheorie dominant werden: Die vermeintlich universellen Rechte bergen tatsächlich partikulare europäisch-, abendländische Merkmale. Mit den abstrakten Idealen formaler Egalität und Universalität werden im eurozentrischen Menschenrechtssdiskurs also sowohl sozioökonomische als auch rassifizierte Machtstrukturen europäischer und nordamerikanischer Gesellschaften invisibilisiert und verabsolutiert. Dies wird beispielsweise daran deutlich, dass die als progressiv und emanzipatorisch ausgegebene Konzeption subjektiver Rechte auf der problematischen Konstruktion eines ‚unaufgeklärten‘, bzw. ‚unentwickelten‘ ‚Anderen‘ beruht, das für den aufklärerischen Diskurs des 18. Jahrhunderts als Negativfolie dient, um die eigene Fortschriftlichkeit vorgeben zu können. Diese mit der vereinseitigenden Hervorhebung des autonomen und autark imaginierten Subjekts einhergehende Abwertung des (vermeintlich) unzivilisierten, von Natur und Gemeinschaft abhängigen ‚Anderen‘ wirkt bis ins 21. Jahrhundert hinein in der

---

9 Vgl. MacPherson (1967); Parekh (1995).

anhaltenden Marginalisierung indigener Vorstellungen von Kollektivität oder der Verbundenheit mit Natur und Tierwelt.<sup>10</sup>

Langfristig betrachtet, tragen die Menschenrechtsdeklarationen des 18. Jahrhunderts in Nordamerika und Europa sicherlich dazu bei, in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine Neuordnung politischer und sozialer Strukturen herbeizuführen, doch halten weltweit Kolonialisierungspraktiken an und wirken bis in die Gegenwart. Dieser Widerspruch wird bis in den Menschenrechtsdiskurs des 21. Jahrhunderts – weitestgehend unreflektiert – tradiert: Die aufklärerische Forderung nach (moralischer) Gleichachtung aller menschlichen Lebewesen überdeckt die menschenrechtliche ‚dark side‘, die in dem nach wie vor eurozentrisch-besitzindividualistischen Menschenbild identifiziert wird.<sup>11</sup> Diese ‚dark side‘ ist die Kehrseite des Narrativs progressiver und emanzipatorischer Menschenrechte, die ebenso wie die problematischen Implikationen einer solchen „discriminatory universality“<sup>12</sup> durch die postkoloniale Kritik sichtbar gemacht wird. Rassistische und kolonialistische Konnotationen der Menschenrechte, die innerhalb des affirmativen Diskurses häufig als historisch uninformatierte Inkonsistenzen einer ‚an sich richtigen‘ universellen Menschenrechtskonzeption verstanden werden, spiegeln sich nicht zuletzt wider im gegenwärtigen globalen Staatengefüge, in dem Länder des Globalen Nordens als zivilisiert (resp. ‚entwickelt‘) und Länder des Globalen Südens als weniger zivilisiert (resp. ‚unentwickelt‘) gelten.

Wie eingangs erwähnt, bedeutet die Redeweise vom Nicht-Nicht-Wollen-Können nicht Unentschlossenheit oder Resignation gegenüber Menschenrechten. Vielmehr verweist die damit beschriebene ambivalente Haltung auf die Notwendigkeit einer (Selbst-)Reflexion des ‚westlichen‘ menschenrechtlichen Diskur-

---

10 Vgl. Kapur (2006); Spivak (2009).

11 Vgl. Kapur (2006).

12 Kapur (2006), 673.

ses. Ein möglicher Ansatz des kritischen Umgangs mit Eurozentrismus und Besitzindividualismus (aber übrigens ebenso auch mit Sexismus und geschlechtlicher Diskriminierung) könnte beispielsweise darin bestehen, ein breiteres Diskursfeld<sup>13</sup> zu eröffnen, in dem postkoloniale und intersektionale Stimmen zu Menschenrechten mehr Gehör finden. Ein erster Schritt dazu wäre die Bereitschaft, Menschenrechte diverser, offener, inklusiver zu denken, z.B. angeregt durch einen globalen Bewusstwerdungsprozess über „multi-source human rights“<sup>14</sup>, die dann nicht als per se *universelle* Rechte, sondern aufgrund ihrer dialogischen Genese als *universalisierbare Rechte*<sup>15</sup> zu verstehen seien. Der Unterschied zwischen der Setzung eines undifferenzierten, partikulare Varianten und Abweichungen ignorierenden Universalismus auf der einen Seite und der Offenheit für eine differenzaffine, immer wieder aufs Neue zu reaktualisierende, inklusive Universalisierung auf der anderen ermöglicht in einem zweiten Schritt, entsprechende Rechtsnormen trotz ihrer kolonialen Verstrickungen zu nutzen und sie explizit gegen das Unrecht einzusetzen, das der Colonialismus selbst produziert hat.<sup>16</sup> Sollen Menschenrechtsnormen ihre im besten Falle empowernde Wirkung entfalten können, ist es allerdings erforderlich, dass der Verweis auf die Ambivalenz der Menschenrechte niemals einer Verharmlosung ihrer ‚dark side‘ oder gar als Entschuldigung für sie dient. Erst dann könnten sie tatsächlich als „insurrectionary praxis“<sup>17</sup> verstanden werden, erst dann könnten sie trotz aller Kritikwürdigkeit durchaus „radical tools for those who have never had them“<sup>18</sup> sein.

---

13 Vgl. Barreto (2018); Barreto/Kerner (2022).

14 Vgl. Kerner in Barreto/Kerner (2022), 141.

15 Vgl. Pollmann (2009).

16 Spivak (1999), 371.

17 Baxi (2006), 22.

18 Kapur (2006), 682.

## **Literatur**

- Barreto, José-Manuel (2018), Decolonial Thinking and the Quest for Decolonising Human Rights, in: *Asian Journal of Social Science* 46.4/5, 484–502.
- Barreto, José-Manuel/Kerner, Ina (2002), Decolonizing Universalism? A Dialogue on Women's Rights, Feminist Struggles and the Possibilities and Problems of Universal Norms, in: Scheele, Alexandra/Roth, Julia/Winkel, Heidemarie (Hg.), *Global Contestations of Gender Rights*, Bielefeld: Bielefeld University Press, 135–148.
- Baxi, Upendra (2006), *The Future of Human Rights*, Oxford: Oxford University Press.
- Kapur, Ratna (2006), Human Rights in the 21<sup>st</sup> Century. Take a Walk on the Dark Side, in: *Sidney Law Review* 28.4, 665–687.
- MacPherson, C. B. (1967), *Die politische Theorie des Besitzindividualismus*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Martinsen, Franziska (2019), Grenzen der Menschenrechte. Staatsbürgerschaft, soziale Zugehörigkeit, Partizipation, Bielefeld: Transcript.
- \_\_\_\_ (2023), Menschenrechte, in: Zichy, Michael (Hg.), *Handbuch Menschenbilder*, Wiesbaden: Springer VS, 919–935.
- \_\_\_\_ (2025), 'We cannot not want human rights, can we?' Menschenrechte und Internationales Strafrecht aus postkolonialer Perspektive, in: Abraham, Markus/Stefanopoulou, Georgia (Hg.), *Postkoloniales Völkerstrafrecht? Herausforderungen des Internationalen Strafrechts durch die postkoloniale Theorie*, Baden-Baden: Nomos.
- Marx, Karl (1961), *Zur Judenfrage* [1843], MEW 1, Berlin: Dietz, 347–377.
- Odinkalu, Chidi (1999), Why More Africans Don't Use Human Rights Language (05.12.1999), [http://www.carnegiecouncil.org/publications/archive/dialogue/2\\_01/articles/602.html](http://www.carnegiecouncil.org/publications/archive/dialogue/2_01/articles/602.html) (25.07.2025).
- Parekh, Bhikhu (1995), Liberalism and Colonialism: A Critique of Locke and Mill, in: Nederveen Pieterse, Jan/Parekh, Bhikhu (Hg.), *The Decolonization of Imagination, Culture, Knowledge and Power*, London: Zed, 81–98.
- Pollmann, Arnd (2009), Für einen neuen Universalismus. Das politische Projekt der Menschenrechte aus philosophischer Sicht, in: *Zeitschrift für Politik* 56.1, 35–50.

- Spivak, Gayatri Chakravorty (1999), *A Critique of Postcolonial Reason. Toward a History of the Vanishing Present*, Cambridge (Mass.): Harvard University Press.
- \_\_\_\_\_ (2009), *Outside in the teaching machine*, New York: Routledge.
- Vismann, Cornelia (1996), *Das Recht erklären. Zur gegenwärtigen Verfassung der Menschenrechte*, in: *Kritische Theorie* 29:3, 321–335.
- Zhang, Chenchen (2014), *Between Postnationality and Postcoloniality: Human Rights and the Rights of Non-citizens in a 'Cosmopolitan Europe'*, in: Dhawan, Nikita (Hg.), *Decolonizing Enlightenment. Trans-national Justice, Human Rights and Democracy in a Postcolonial World*, Opladen: Barbara Budrich, 243–259.